

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0033-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Antrag 1624/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG") und Antrag 1657/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wird; Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum Antrag 1624/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG") und zum Antrag 1657/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Generelle Anmerkungen:

- Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird, regelt weitgehende Informationspflichten der Bundesminister. Diese Informationspflichten verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Insbesondere die Regelungen zur schriftlichen Information (§ 6) sind sehr umfangreich. Die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens der europäischen Union auf die Repub-



lik Österreich, der innerstaatliche Umsetzungsbedarf und die Position samt Begründung sind oft zu Beginn der Verhandlungen auf EU-Ebene nicht abzuschätzen. Die österreichische Position zu wichtigen Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene entsteht durch umfangreiche Koordinierungsmaßnahmen. Schriftliche Informationen zu Beginn der Verhandlungen haben daher unter Umständen nur einen geringen Mehrwert, da sich die Position Österreichs im Zuge der Verhandlungen anders entwickeln kann.

- Derzeit werden seitens des BMWFJ bereits routinemäßig Berichte über Sitzungen von EU-Gremien an das Parlament übermittelt. Diese Berichte sind in § 3 Z 8 und 9 des Entwurfes für ein EU-Informationsgesetz ausdrücklich erwähnt, stellen aber nur einen Teil wesentlich ausgedehnterer Berichtspflichten dar, die nicht alle auf Grund des B-VG ausdrücklich geboten sind. Es ist zu erwarten, dass das neue EU-Informationsgesetz zu einem wesentlich gesteigerten Verwaltungsaufwand führen wird, dessen Notwendigkeit in diesem Ausmaß zu bezweifeln ist und dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fraglich ist.

II. Zum Entwurf eines EU-Informationsgesetzes:

Zu § 1 Abs. 3:

Die Formulierung des § 1 Abs. 3 erscheint aus ho. Sicht zu kompliziert. Eine einfachere Formulierung wäre wünschenswert. Eine solche könnte beispielsweise lauten:

"Sonstige gesetzliche Unterrichts- und Informationspflichten des jeweils zuständigen Bundesministers/in im Rahmen der Europäischen Union bleiben unberührt."

Zu § 2 Abs. 5:

Dieser Absatz ist unklar formuliert. Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn sich die Übermittlungspflicht auf nicht klassifizierte **Dokumente** erstrecken soll, **die** gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EPs, des Rates und der EK **nicht dem Zugang**

der Öffentlichkeit zu Dokumenten unterliegen, da sie insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb auch nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft zahlreiche Dokumente aus dem Bereich der EU-Handelspolitik.

Auch wenn derartige Dokumente gemäß Art. 2 des Entwurfs der Novelle zum GOG (§ 3 Z 2 und 3 der Verteilungsordnung EU bzw. VO-EU) nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, bestehen ernsthafte Zweifel, ob hier ein ausreichender Schutz der angesprochenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewährleistet ist (siehe auch die ho. Ausführungen zum Entwurf der GOG-Novelle).

Zu § 7:

Die Frist zur Vorlage der Jahresvorschau mit 31. Jänner jeden Jahres - auch unter Berücksichtigung der Feiertage zum Jahreswechsel - erscheint zu kurz um eine inhaltlich qualitative Vorschau erstellen zu können. Darüber hinaus erscheint die im Entwurf festgelegte Frist im Hinblick auf die Notwendigkeit des Vorliegens der Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft zu starr. Hierbei darf auf die erläuternden Ausführungen in der Begründung zu § 7 im Besonderen Teil des Gesetzesentwurfs verwiesen werden, in welchen diese Problematik zwar erkannt, aber dennoch aus ho. Sicht nicht entsprechend berücksichtigt wird.

Es scheint daher sinnhafter die Vorlage nicht ausschließlich an ein fixes Datum, sondern vielmehr an die tatsächliche Vorlage der Dokumente, welcher der Jahresvorschau zugrundeliegen, nämlich den Arbeitsprogrammen der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft, zu koppeln. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

"... zu Beginn jeden Jahres an den Nationalrat und an den Bundesrat übermittelt. Die Vorlage hat bis zum 31. Jänner, spätestens jedoch 6 Wochen nach Veröffentlichung der Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft, welche der Vorschau zugrundeliegen, zu erfolgen. Stehen der Vorlage wichtige Gründe entgegen, ..."

III. Zum Entwurf einer Novelle des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates :

Zu Artikel 2 - § 3 Z 2 und 3 (Verteilungsordnung EU bzw. VO-EU):

Wie schon im Zusammenhang mit der Übermittlungspflicht zu § 2 Abs. 5 des Entwurfs zum EU-Informationsgesetz ausgeführt, ist es fraglich, ob diese Bestimmungen einen ausreichenden Schutz für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die teilweise auch in nichtklassifizierten oder in nur als "restreint" qualifizierten Dokumenten enthalten sind, gewährleisten können. Damit sind diese Regelungen auch im Hinblick auf Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren EU-Rechts, wie etwa Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder das Datenschutzrecht der EU, problematisch.

In **redaktioneller Hinsicht** wird angeregt, den durch Artikel 2 angefügten Anhang zu überarbeiten, da er Verweisfehler enthält (z. B. enthält sein Art. 3 Ziffern und keine Absätze).

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.09.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	hhr1f40iP57bH2uSYmVxy6w2hLN9+fpW4NDbuyk2grKt1iwCsQ4UxN2OPqgTCISjfhIJqcyl7Pq1vAZyo2BhPiymECS8TZzO8ZjsWX6sDjSZzRe/2bd/Bwa8bIR5Yz4rPd dnVDPYpJjtSmBvUPt6UapX6qEjJqNhwuVeMrb29c=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-16T12:40:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	